



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

19.August 2010	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 65/Nr. 5
----------------	--	-------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III.Ordnung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Impfverbot**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsschreibens durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrags vom Caritasverband des Landkreises Aichach-Friedberg, vertr. d. Herrn Michael Schredl, Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg, auf den Grundstücken Fl. Nrn.1383/3 und 1202/61 der Gemarkung Aichach.“

Mit Bescheid vom 29.07.2010 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde- folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung des ehemaligen Baumarktes in eine Ausstellung mit Verkauf, eine Sozialstation, eine Palliative-care Versorgung und in Räume für die Aichacher Tafel sowie Errichtung einer Garage und Aufstellung von zwei beleuchteten Werbeanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1383/3 und 1202/61 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **29.07.2010** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen

Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 215, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.
gez.

Michael Gram
Regierungsoberinspektor

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug der Verordnung/Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Impfverbot

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Impfverbot und Einstellungsanordnung

Die Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) begann in Bayern im Jahr 1986 mit einem freiwilligen Verfahren. Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV1-Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV1-freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. In anerkannten freien Regionen werden die Rinderbestände durch spezifische Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 2004/558/EG wirkungsvoll vor einer Neuinfektion mit BHV1 geschützt. Gleichzeitig werden bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen beseitigt (z.B. Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, die Schweiz und die Provinz Bozen).

Mit der erfolgten Bekanntmachung der Entscheidung der Kommission 2007/584/EG vom 21.08.2007 im Bundesanzeiger (Nr. 165 vom 04.09.2007) wurden innerhalb Bayerns bereits die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz als BHV1-freie Regionen nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt. Nun werden auch die Regierungsbezirke Mittelfranken und Unterfranken als BHV1-freie Regionen anerkannt: Der europäische Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit hat einem entsprechenden Antrag Bayerns zwischenzeitlich zugestimmt. Die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern sind nahezu Reagenten-frei und

die Impfung gegen die BHV1-Infektion ist seit 1.2.2010 verboten. Auch im Regierungsbezirk Schwaben ist das Verfahren zur BHV1-Freimachung ebenfalls schon sehr weit fortgeschritten; der Anteil BHV1-freier Betriebe liegt hier inzwischen auch weit über 99 v. H. Im Regierungsbezirk Schwaben gab es Anfang Juli 2010 noch 19 Betriebe in 7 Landkreisen mit infizierten Rindern (BHV1-Reagenten).

Auch im Regierungsbezirk Schwaben ist die Tilgung dieser Rinderseuche in den nächsten Monaten zu erwarten. Zum Schutz der BHV1-freier Betriebe vor Neueinschleppung und Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird die Anerkennung auch hier als BHV1-freie Regionen gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG angestrebt. Diese Anerkennung erlaubt die Anwendung von wirkungsvollen Schutzmaßnahmen beim Tierhandel, um eine Neueinschleppung zu verhindern.

Als eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein. Aus diesem Grund ist es beim gegenwärtig erreichten Sanierungsstand erforderlich, im den Regierungsbezirk Schwaben die Impfung gegen BHV1 zu verbieten und ebenso das Einstellen von Rindern zu verbieten, die gegen BHV1 geimpft sind. Die Beschränkung aller Betriebe, ausschließlich BHV1-freier Rinder einzustellen ist aus epidemiologischen Gründen eine zwingend erforderliche Folgemaßnahme des Impfverbots.

Mit den angeordneten Maßnahmen wird im Regierungsbezirk Schwaben eine sehr bedeutende Tierseuche getilgt und das Sanierungsverfahren für ganz Bayern bald erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab **1. August 2010** im Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg verboten.
2. Im Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg dürfen ab **1. August 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freier Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 28. Dezember 1998, Az.: 30-565-1/1, wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung (Impfverbot) dennoch eine Impfung vornehmen bzw. vornehmen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BHV1-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
2. Tierhalter, die entgegen § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung Rinder einstellen, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BHV1-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
3. Eine Klage gegen diese Verfügung hat wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
4. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 011 eingesehen werden.

Imme Strauch
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Schweinen mit 850
Sauenplätzen einschließlich 2000 dazugehöriger
Ferkelaufzuchtplätze und 140 Jungsaunenplätze durch
Herrn Michael Leberle, Hörmannsberger Straße 50,
86438 Kissing auf dem Grundstück Flur-Nr. 1495 der
Gemarkung Kissing;**

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Michael Leberle, Hörmannsberger Str. 50, 86438 Kissing, hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Tierhaltung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1495 der Gemarkung Kissing beantragt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 a Satz 2 i. V. m. 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nrn. 7.8.2, 7.7.2 und 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Stefan Renner
Oberregierungsrat

Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der
Tierplatzzahlen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3593/2
und 3524 der Gemarkung Brunnen durch Herrn Wolfgang
Teifelhart

Herr Wolfgang Teifelhart, Brunnen 1, 86504 Mering, betreibt auf den Grundstücken 3593/2 und 3524 der Gemarkung Brunnen eine Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Nunmehr ist eine Aufstockung der Tierplatzzahlen auf max. 2600 Plätzen auf den Grundstücken 3593/2 und 3524 der Gemarkung Brunnen geplant.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, 15.09.2010 bis einschließlich
Donnerstag, 14.10.2010**

jeweils von Montag bis Freitag während der
Öffnungszeiten beim

**Landratsamt Aichach-Friedberg
Zimmer 240
Münchener Str. 9
86551 Aichach**

und der

**Gemeinde Merching
Zimmer 02
Hauptstraße 26
86504 Merching**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

28. Oktober 2010

schriftlich beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach oder bei der Gemeinde Merching, Hauptstraße 26, 86504 Merching, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden Herrn Wolfgang Teifelhart und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf den

**17. November 2010
um 9.00 Uhr
Zimmer 224 a**

im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

festgesetzt. Sofern der Erörterungstermin aus organisatorischen Gründen verlegt werden muss, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den §§ 8 ff. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg
- Nach § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stefan Renner
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **341.800 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **232.500 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rehling, 10.08.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Hardhofgruppe

Jakob Bernhard
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gewässer III. Ordnung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.850,- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit -,- €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 90,- € festgesetzt, der zum 01.07.2010 fällig ist.

Die Gesamtumlage wird für 23 Verbandsmitglieder auf 2.070,- € festgesetzt.

1.2 Der nach Ablauf des Haushaltsjahres verbleibende ungedekte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf 2009 wird auf 1.361,56 € festgesetzt.

2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Friedberg, den 16.06.2010

Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Haushaltssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (Landkreise Aichach-Friedberg, Dachau und Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit

2.532.375,00
€

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit

684.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Feststellungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Adelburggruppe

Burgadelzhausen, den 21.06.2010

Erwin Osterhuber
Erster Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86316 Friedberg, Herrgottsruhstr. 1, innerhalb der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf.
